
Name und Sitz	1	Unter dem Namen Freiwilligennetz Kanton Zürich (FNZ) besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.
Zweck und Ziel	2	Der Verein bezweckt die Vernetzung unter den Organisationen / Institutionen im Kanton Zürich, die Freiwillige beschäftigen oder vermitteln. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
Aufgaben	3	Hauptaufgaben sind : <ul style="list-style-type: none">- Vernetzung unter den Organisationen/ Institutionen im Kanton Zürich, die Freiwillige beschäftigen oder vermitteln.- Durchführung von regelmässigen Netzwerkveranstaltungen.- Zusammenarbeit mit Benevol Schweiz und weiteren Benevol Fachstellen.- Bereitstellung einer elektronischen Plattform, auf der sich Organisationen / Institutionen selber darstellen und ihre Einsatzmöglichkeiten bekannt geben können.- Förderung der gesellschaftlichen Anerkennung von Freiwilligenarbeit im Kanton Zürich.- Öffentlichkeitsarbeit.
Mitgliedschaft	4	Der Verein besteht aus juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
	5	Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

Organisation	6	<p>Die Organe des Vereins sind :</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - der Vorstand - die Revisionsstelle.
Mitglieder- versammlung	7	<p>Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen.</p> <p>Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes sowie auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.</p>
	8	<p>Die Mitgliederversammlung ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung, - die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes, - die Décharge-Erteilung an den Vorstand, - die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen/revisoren, - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, - die Behandlung von Anträgen von Mitgliedern gemäss Art 9, - den Erlass und die Änderung der Statuten, - die Auflösung des Vereins.
	9	<p>Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen unter Angabe der Traktanden.</p> <p>Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.</p> <p>Wird von einem Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangt, so hat diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.</p>

- 10 Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Vorstand
- 11 Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern.
Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst
- Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich.
- 12 Nach Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.
- 13 Der Vorstand wird jährlich gewählt.
- 14 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz oder Statuten an andere Organe vorbehalten sind.
Insbesondere stehen ihm zu:
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Rechnungsführung,
 - Erstellung und Genehmigung des Voranschlages für das kommende Vereinsjahr,
 - Vertretung des Vereins nach aussen,
 - Initiierung und Einsetzung von themenbezogenen Arbeitsgruppen.
- Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen und diesen bestimmte Aufgaben übertragen.
- 15 Der Vorstand ernennt die Zeichnungsberechtigten.

- 16 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Revisionsstelle 17 Die Revisionsstelle prüft zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und erstellt den Revisionsbericht. Die Amtsdauer der RevisorInnen beträgt ein Jahr. Sie sind wiederwählbar.
- Finanzen 18 Der Verein beschafft sich die notwendigen Mittel
- durch Mitgliederbeiträge,
- durch Zuwendungen Dritter.
- 19 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes besteht nicht.
- Auflösung 20 Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 21 Ein allfälliges Vermögen geht an Institutionen mit verwandter Zielsetzung.
Die Vereinsversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes.
- Schlussbestimmungen 22 Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2014 genehmigt. Sie ersetzen die am 23. Juni 1998 in Kraft getretenen Statuten.